



SV/FD3/063/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Lärmaktionsplan**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 02.10.2018	Verfasser: Becker, Stefanie
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
17.10.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
22.10.2018	Verwaltungsausschuss	

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz beschließt den Lärmaktionsplan in der Fassung vom 22.10.2018.

**Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f). Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten.



Bundesstraße 51 mit 9.832 Kfz/24 h davon  
Schwerlastanteil 34%

Bundesstraße 69 mit 8.536 Kfz/24 h davon  
Schwerlastanteil 24%

Bundesstraße 214 mit 11.404 Kfz/24 h davon  
Schwerlastanteil 20%

Die Stadt Diepholz ist wie auf der nebenstehenden Graphik dargestellt in den Bereichen der Bundesstraßen B51, B69 und B214 betroffen. Die Belastung durch die Bahnstrecke wird gesondert betrachtet.

Die entsprechenden Lärmkarten – unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen - mit Darstellung der Belastungen  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurden, nach entsprechender Zuarbeit der Gemeinden, in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel  $L_{DEN}$  von 70 dB(A) bzw.  $L_{Night}$  von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

In Diepholz ist eine Untersuchung an den drei kartierten Bundesstraßen vorzunehmen. Die Lärmpegel liegen im gesamten Stadtgebiet bei ca. 100 Personen im Tag- und Nachtbereich leicht über den oben genannten Auslösewerten. Die ca. 100 betroffenen Personen bewohnen größtenteils ehemalige und betriebene Hofstellen und Gaststätten entlang der Bundesstraßen. Die beiden Wohngebiete Falkenhardt und Lange Wand 2 sind in den Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne schalltechnisch untersucht worden. Die in diesen Verfahren festgelegten Schallschutzmaßnahmen sind in der Kartierung nicht berücksichtigt worden. Daher ist davon auszugehen, dass weniger als 100 Personen im gesamten Stadtgebiet betroffen sind. Sobald die Verwaltung in Verfahren der Straßenbaulastträger (Niedersächsische Straßenbaubehörde) eingebunden wird, werden die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen sinnvoll und ergebnisorientiert eingebracht.

Für den Lärmaktionsplan ist es zwingend erforderlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Diese wurde am 06.09.2018 ab 18 Uhr im großen Ratssaal der Stadt Diepholz durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde im Anschluss eine Eingabefrist bis zum 23.09.2018 gewährt. Die Eingaben sind als Anlage in den Lärmaktionsplan aufgenommen worden. Somit sind diese zum Bestandteil geworden. Die Eingaben kommen aus dem Wohngebieten Falkenhardt und Schobrink. Die Eingaben zum Lärmaktionsplan werden in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 17.10.2018 beraten. Am 22.10.2018 soll ein Beschluss des Verwaltungsausschusses erfolgen. Die erforderliche Bekanntmachung muss am 01.11.2018 gemacht werden, um die Einreichfrist beim Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 15.11.2018 zu halten. Wird diese Frist nicht gehalten, kann es zu Strafzahlungen kommen. Die EU wird bei verspäteter Einreichung der Unterlagen Strafen gegenüber dem Bund verhängen, die diese an die Bundesländer weitergeben. Laut Ankündigung des Landes Niedersachsen sollen die Strafen auf die Verursachergemeinden umgelegt werden.

#### **Finanzierung:**

./.

#### **Anlagen:**

Lärmaktionsplan

gez. Marré  
Bürgermeister